

## Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr

vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 529)

### Inhalt

Das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz war eine Folge der Vorgänge vom 30. 6. 1934. Es besagte: „Die zur Niederichlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. 6., 1. und 2. 7. 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr Rechts.“

Über die Größe der Gefahr, die dem deutschen Volke am 30. 6. 1934 gedroht hatte, und über die zu ihrer Abwehr getroffenen Maßnahmen hatte der Führer am 13. 7. 1934 vor dem Deutschen Reichstag zum deutschen Volk gesprochen.

(M e d i c u s)

Hindiner-Beubert, RR 31 (Reidrud.) Januar 1942